

8/SN-400/ME

**FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19  
 Tel. 51 439/210 DW  
 Telefax: 512 24 245  
 PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR:  
 0057169

XI/23606/2

An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1  
 1010 W i e n

Betit GESETZENTWURF
Zl. .... 66 ..... 08/10. PY
Datum: 2. NOV. 1994
Verteilt 8. Nov. 1994 <i>uh</i>

*✓ Dr. Obauer*

Betreff: Europäische Integration/EU-Vertrag;  
 Gerichtsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das GerichtsorganisationsG geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

25 Beilagen

Die Finanzprokuratur beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates ihre an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Stellungnahme zum Entwurf des § 90a GOG zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 21. Oktober 1994

Im Auftrag:

  
 (Dr. Obauer)

(Dr. Obauer)

**FINANZPROKURATUR**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Telefax: 512 24 45

Tel. 514 39/210 DW,

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 057169

XI/23606/2

An das

Bundesministerium für Justiz

**1070 Wien**

**Betreff:** Europäische Integration/EU-Vertrag;  
Gerichtsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das GerichtsorganisationsG geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

zu Zl. 17.117/113-I 8/94

Die Finanzprokuratur beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz über dm.  
Ersuchen ihre Überlegungen zu der Neufassung des § 90a GOG zur Kenntnis zu bringen.

U.e. wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher  
Ausfertigung zugeleitet.

1. Vorweg sei festgehalten, daß § 90a GOG in einfachgesetzlicher Umsetzung einer  
noch nicht in Kraft stehenden, aber vermutlich zur Ratifikation gelangenden  
Bestimmung, des Art. 177 EG-Vertrag (EG-V) geschaffen werden soll.

Diese Bestimmung stellt inhaltlich einen Eingriff in die nationale Souveränität der  
Republik Österreich durch Befassung supranationaler Instanzen mit in Österreich  
behängenden Gerichtsverfahren dar.

Leider entbehrt Art. 177 EG-V der für das bisherige österr. Bundesverfassungsrecht  
so charakteristischen Determinierung.

2. Zu Recht ziehen die Erläuterungen Parallelen zu den Art. 89,139 und 140 B-VG  
über die Antragsbefugnis ordentlicher Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofes zur  
Gesetzesprüfung.

Hiebei ist aber festzuhalten, daß der Begriff des "Gerichtes" in der österr.  
Rechtsordnung umgrenzt und umschrieben war bzw. ist, während Art. 177 EG-V

offensichtlich ermöglichen will, den Begriff des Gerichtes weiter zu fassen und evtl. auch anders zu definieren als die österr. Rechtsordnung (vgl. auch Judikate zum Tribunalbegriff des Art. 6 MRK).

Zum Unterschied von Art. 89 Abs. 2, 139 und 140 B-VG enthält Art. 177 EG-V keine Differenzierung, welche Gerichte zur Antragstellung befugt und welche andererseits hiezu verpflichtet sind; nur der letzte Absatz normiert eine Amtspflicht eines innerstaatlichen Gerichtes, dessen Entscheidungen selbst mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts nicht angefochten werden können. Auch der Begriff des "Rechtsmittels" ist nicht näher determiniert.

Für die innerstaatliche Rechtsordnung bedeutet dies eine gewisse Unklarheit, weil die Rechtsmittelbefugnis eine eingeschränkte sein kann, abhängig im Zivilprozeß vom Streitwert und dem Rechtsmittelgrund, im Strafrecht von der Besetzung des Gerichtes erster Instanz.

Kann sich zB ein Gericht von der Amtspflicht zur Anrufung der Vorabentscheidung mit dem Hinweis befreien, es wäre im Wege der a.o. Revision noch der Oberste Gerichtshof befaßbar gewesen oder die Partei hätte ohnedies ein - wenn auch aussichtloses - Rechtsmittel ergreifen können? Ist andererseits schon ein Landesgericht als Berufungsgericht in Strafsachen zur Herbeiführung der Vorabentscheidung verpflichtet, obwohl theoretisch auch gegen seine Entscheidungen die "Wahrungsbeschwerde" des § 33 StPO offenstünde?

Gilt Art. 177 EG-V auch für private Schiedsgerichte?

Es sollte daher erwogen werden, § 90a GOG dahin zu präzisieren, in welchen Fällen ein Gericht zur Befassung des EuGH verpflichtet und wann es hiezu bloß berechtigt ist.

3. Hingewiesen sei weiters darauf, daß durch die in Aussicht genommene Regelung eine Disparität zum innerstaatlichen Verfassungsrecht eintritt: Zur Herbeiführung von Vorabentscheidungen wären alle Gerichte berechtigt, zur Gesetzesanfechtung nur solche, die in zweiter Instanz zur Entscheidung berufen sind.“

4. Die Prokuratur empfiehlt auch zu überlegen, ob nicht in § 90a GOG die Bestimmung aufgenommen werden sollte, daß ein Gericht nur über solche Fragen eine Vorabentscheidung einholen darf, die für das bei ihm anhängige Verfahren präjudiziel ist. Es sollte aber auch der diesbezügliche Beschuß des Untergerichtes durch ein innerstaatliches Rechtsmittel anfechtbar sein, da einem Prozeßgegner nicht zuzumuten ist, nur deshalb, weil ein Gericht die Präjudizialitätsfrage falsch beurteilt hat, einer Rechtsverzögerung ausgesetzt zu sein.

Eine derartige Regelung ist derzeit bereits in § 90a GOG enthalten. Sie ist für den innerstaatlichen Rechtsschutz unverzichtbar und sollte auch in die neue Fassung übernommen werden.

**5.** Die Übernahme der Regelungen der §§ 57 Abs. 3 und 4 bzw. 62 Abs. 3 und 4 aus VerfGG 1953 ist durchaus zielführend.

**6.** Letztlich darf die Prokurator doch in Frage stellen, ob das GOG als Organisationsgesetz allzu geeignet ist, die Vorabentscheidungsverfahren zu regeln, und ob es nicht doch systemkonform wäre, diese Bestimmungen in die StPO und ZPO bzw. das AußStrG aufzunehmen. Durch die Verweisungsbestimmungen der §§ 76 AO, 171 KO und 78 EO bzw. § 31 JGG wären sie in weitere gerichtliche Verfahrensgesetze eingebunden.

Wien, am 21. Oktober 1994

Im Auftrag:

(Dr. Obauer)